

Beschlußvorschlag

<u>Zuständiger Ausschuß bzw. Beschlußorgan:</u> Haupt- u. Finanzausschuß	<u>Vorliegende Dienststelle:</u> Hochbau- und Planung
<u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:</u> 1. Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 4 "Gewerbe- und Industriegebiet"	
<u>Sachverhalt und Begründung:</u> <p>Mit Verfügung des R.P. in Arnsberg vom 21. Nov. 1977 wurde der Gemeinde Bönen die Genehmigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 4 mit nachstehenden Auflagen erteilt:</p> <p>"Die Festsetzung der beiderseitigen Anbauverbotszone von je 20 m entlang der geplanten Umgehungsstraße ist erforderlich, um die Belange des Verkehrs (Ordnung und Sicherheit) vollständig zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. Sept. 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. 2020) ist in der Präambel das Datum des Beitrittsbeschlusses einzutragen. Die Schlußbekanntmachung kann jedoch erst erfolgen, wenn eine den Auflagen entsprechende Fassung gefertigt und ein Verfahren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 13 BBauG - Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes - durchgeführt worden ist.</p> <p>Sofern Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, bitte ich um erneute Vorlage mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Gemeinde."</p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung</u></p> <p>Zur Sicherheit und Leichtigkeit des zukünftigen Verkehrs auf der geplanten Umgehungsstraße wird eine beiderseitige Anbauverbotszone von je 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn für sinnvoll angesehen.</p> <p style="text-align: right;">b.w.</p>	
<u>Beschlußvorschlag:</u> <p>Der Rat der Gemeinde Bönen nimmt die im Zuge des Genehmigungsverfahrens von seiten des R.P. in Arnsberg gegebene Auflage zur Kenntnis und beschließt:</p> <p>1. Unter sinngemäßer Anwendung des § 13 BBauG wird beiderseits der geplanten Umgehungsstraße eine Anbauverbotszone von je 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn festgesetzt.</p> <p style="text-align: right;">b.w.</p>	

Amtsleiter und Verfasser:

Dezernent:

Gemeindedirektor:


Fortsetzung Sachverhalt und Begründung:

Da die Grundzüge der Planung durch vorgehen. Ergänzung des Bebauungsplanes Bönen Nr. 4 nicht berührt werden und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, wird unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 13 BBauG - Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes- um Zustimmung gebeten.

Soweit es sich nicht um Grundstücke der Gemeinde Bönen handelt, liegen die Einverständniserklärungen der betroffenen und benachbarten Grundeigentümer vor.

Fortsetzung Beschlußvorschlag:

2. Da die Einverständniserklärungen der betroffenen und benachbarten Grundeigentümer vorliegen, wird die Änderung zum Bebauungsplan Bönen Nr. 4 in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 12. 9. 1969 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.